Lebensraum Wildtiere

Die immer intensivere Nutzung der Natur durch Freizeitsportler und Erholungssuchende hat auch extreme Auswirkungen auf Wildtiere. Gerade der Alpenraum wird intensiv für Erholungszwecke und sportliche Aktivitäten genutzt, wodurch der Lebensraum der Wildtiere zunehmend eingeschränkt wird. Diese Einschränkung des Lebensraumes kann zu erhöhten Waldschäden führen. Daher sollte man beim Betreten der Natur stets auch darauf achten, dass man in den „Wohnzimmern“ unserer wildlebenden Tiere unterwegs ist.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: Landwirtschaftskammer Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, sbg.lko.at. Für den Inhalt verantwortlich: Nikolaus Lienbacher, Angela Dengg, LK Salzburg. Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten. Bilder: Johannes Schwaighofer. Grafik: Günther Oberngruber, LK Salzburg.

Das Salzburger Land zählt zu den schönsten und vielfältigsten Wandergebieten in Österreich. Besonders die Salzburger Berg- und Almlandschaften bieten einzigartige Erholungs- und Erlebnisräume, sowohl für die heimische Bevölkerung als auch für die Touristen. Die Natur dient nicht nur als Kraft- und Ruheort, sondern wird vorwiegend auch für sportliche Aktivitäten genutzt. Gerade in den letzten Jahren haben die Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Deshalb ist es notwendig, gewisse Regeln einzuhalten.

Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer Salzburg

Beim Aufenthalt in der Natur kann es immer wieder zu Nutzungskonflikten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Grundeigentümern und Freizeitnutzern kommen. Um dies zu vermeiden, bietet die Landwirtschaftskammer Salzburg mit ihren Partnerorganisationen gerne Beratung und Unterstützung an.

Landwirtschaftskammer Salzburg

Landwirtschaftskammer Salzburg
Kammeramtsdirektion
Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg
Tel. 0662/870571-205
direktion@lk-salzburg.at, salzburg.lko.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

Unterwegs im Salzburger Land

Richtiges Verhalten in der Natur – für ein konfliktfreies Miteinander

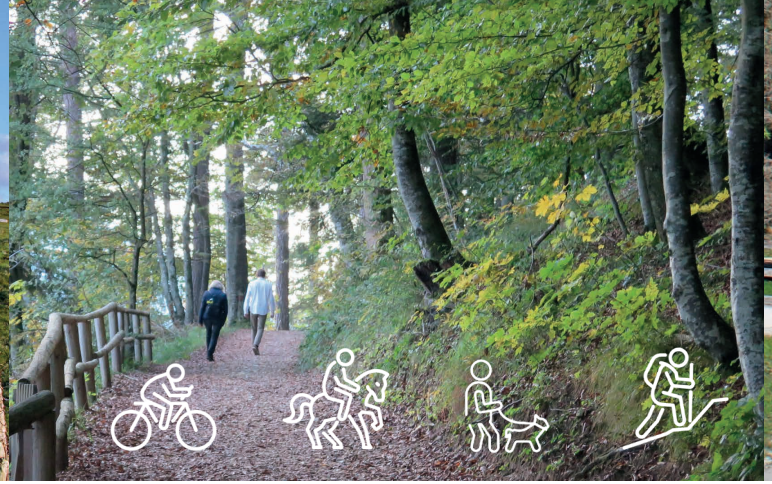

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Es gibt kein allgemeines Recht für das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen, Felder oder Äcker). Die Benützung (Wandern, Reiten, Radfahren, Mountainbiken oder Paragleiten) von landwirtschaftlich genutzten Flächen bedarf daher der Zustimmung des Grundeigentümers. Dieser kann jeden Dritten von der Nutzung ausschließen. Wer dennoch Wiesen oder Felder, auf welchen Erntegut heranwächst, betritt, setzt sich der Gefahr aus, wegen Besitzstörung oder Verletzung des Eigentumsrechts geklagt zu werden. Auf ausgewiesenen Feld- und Wiesenwegen ist das Wandern grundsätzlich erlaubt.

Wald

Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Unter „Betreten" ist das „Zu-Fuß-Gehen" zu verstehen. Eine über diesen Erholungszweck hinausgehende Benutzung wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig. Das Klettern an Felsen im Wald ist prinzipiell erlaubt, das Anbringen von Schlag- oder Bohrhaken oder das Anlegen von Kletterrouten hingegen nicht. Neu- und Wiederbewaldungsflächen bis zu einer Höhe von drei Metern dürfen zum Schutz des Jungwuchses nicht betreten werden. Ein Betretungsverbot gilt auch für Holz-, Material- und Gerätelagerplätze, da es hier zu Verletzungen kommen kann. Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald und die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

Almflächen/Ödland

Nach dem Salzburger Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland darf das Ödland oberhalb des Waldgebietes von jedermann frei betreten werden. Das Betreten von Alp- und Weidegebieten oberhalb der oberen Waldgrenze ist nur gestattet, wenn die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Das Alp- und Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze darf nur auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden.

Für das richtige Verhalten auf Almen und Weiden gibt es Verhaltensregeln, die unter **www.sichere-almen.at** abrufbar sind.

Müllentsorgung

Zum Schutz der Umwelt und der Tiere darf Müll nicht in der freien Natur weggeworfen werden. Das ordnungsgemäße Entsorgen von Müll jeder Art ist ein wichtiger Beitrag für ein gutes Miteinander von Mensch und Natur.

Mitführen von Hunden

- **Leinenpflicht** für Hunde gilt im Wald und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Auf Alm- und Weideflächen muss der Hundehalter seinen Hund **unter Kontrolle** haben.
- **Wege auf Almen** sollten nicht verlassen werden. Trifft man auf Weidevieh, so ist es ratsam, dieses in weitem Abstand zu umgehen.
- **Begegnungen** zwischen Hunden und Mutterkühen sollten vermieden werden, da Hunde von Mutterkühen, welche ihre Kälber schützen wollen, häufig angegriffen werden.
- Im Fall eines **Angriffs** durch ein Weidevieh muss der Hund sofort von der Leine gelassen werden, um Zusammenstöße und damit Unfälle zu vermeiden.
- **Hundekot** darf nicht im Gras landen. Hundesackerl müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Wiesen und Äcker, welche zur Erzeugung von Lebensmitteln dienen, können durch Hundekot verunreinigt werden, was bei der Futteraufnahme durch Nutztiere zu Infektionen, Krankheiten und im Extremfall zum Tod führen kann.